



# PFLEGE GELD

Wissenswertes rund um das Thema Pflegegeld sind in diesem kompakten Leitfaden in leicht verständlicher Form zusammengefasst. Hier finden Interessierte die Antworten auf die wichtigsten Pflegegeld-Fragen und bekommen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen.



Eine Initiative von Sozialreferent  
Mag. Christian Ragger

Mag. Christian  
**Ragger**  
Landesrat für  
Soziales & Wohnbau

# Daheim.





# INHALT

## Broschüre übers Pflegegeld

<b>Vorwort Mag. Christian Ragger</b>	4
Wie kam es zum Pflegegeld?	5
Zweck des Pflegegeldes	6
Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?	6
Wer bekommt das Landespflegegeld?	6
Wer das Bundespflegegeld?	6
Die Pflegestufen	7
Andere pflegebezogene Leistungen	8
Einstufung des Pflegegeldes	8
Wann liegt ein Pflegebedarf vor?	8
Wie bekomme ich das Pflegegeld?	9
Wo wird der Antrag gestellt?	9
Was passiert dann?	10
Was soll ich machen, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin?	10
Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich in einem Heim wohne?	11
Meldung von Änderungen	11
Mein Gesundheits- und Pflegezustand hat sich verändert? Was soll ich tun?	12
Ich pflege meinen nahen Angehörigen zu Hause und weiß bei der Pflege oft nicht weiter. Wo bekomme ich Informationen für bestimmte Pfllegetätigkeiten?	12
Ich pflege meinen nahen Angehörigen zu Hause. Kann ich mich freiwillig weiterversichern?	13
Ich pflege einen nahen Angehörigen und brauche einmal Erholung	13
Ich betreue meine nahen Angehörigen, möchte jedoch mit ruhigem Gewissen auf Urlaub fahren. Wo kann ich ihn/sie in dieser Zeit kostenlos betreuen lassen?	14
Bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich eine Zeit lang als Pflegeperson ausfalle ?	14
Adressen und Links	16

## VORWORT

Wer Pflege braucht, soll diese auch in optimaler Form bekommen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, die Pflege leistbar zu gestalten und gleichzeitig die Betroffenen und Angehörigen so wenig wie möglich zu belasten. Das Pflegegeld ist in dieser Hinsicht das beste Werkzeug, um betreuungsbedürftige Menschen zu unterstützen und ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Diese Unabhängigkeit und damit verbunden ein längerer Verbleib in der gewohnten Umgebung zuhause machen das Pflegegeld als pauschalierte Unterstützungsleistung so wertvoll.

Mir geht es in diesem Zusammenhang aber auch um ein hohes Maß an Transparenz und Service. Daher möchte ich allen Betroffenen eine umfassende Information über ihre Ansprüche und Rechte in Form dieser Broschüre zugänglich machen. Natürlich steht bei detaillierteren Fragen auch das Sozialreferat des Landes Kärnten gerne für Auskünfte bereit.

Ich hoffe aber, dass Ihnen diese Broschüre ein hilfreicher Wegweiser zum Thema Pflegegeld sein kann.

*Hof. Ragger Christian*

Ihr Christian Ragger  
Sozialreferent



## Das Pflegegeld

Nach jahrelangen und intensiven Bemühungen von Menschen mit Behinderungen kam es mit 1. Juli 1993 zur Einführung des Pflegegeldes. Ursprünglich war nur daran gedacht, dass behinderte Menschen das Pflegegeld bekommen. Dazu wurden etwa 60.000 Unterschriften größtenteils durch Behindertenorganisationen gesammelt. Später haben sich Seniorenverbände in die Verhandlungen eingeschaltet und sehr massiv mitgewirkt, dass nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Senioren das Pflegegeld bekommen. Das Pflegegeld deckt keineswegs den gesamten Bedarf an Unterstützung, dennoch hat es erstmals Menschen mit Behinderung erleichtert, selbst zu bestimmen, wofür das Geld ausgegeben werden soll.

Während vor der Einführung des Pflegegeldes noch die meisten Menschen mit Behinderung entweder im Pflegeheim leben mussten oder von der Familie betreut wurden, hat sich durch das Pflegegeld doch einiges verändert. So kann der Ablöseprozess vom Elternhaus und damit ein selbstständigeres Leben leichter umgesetzt werden.

Den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern kommt hier die wichtige Aufgabe zu, auf die richtige Einstufung genau zu achten, um nicht die Selbstständigkeit aus ökonomischen Gründen von vornherein scheitern zu lassen.

Behinderten Menschen und deren Angehörigen stehen neben den zuständigen Behörden Versicherungsanstalten, Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen zur Verfügung, die sich sehr kompetent und engagiert für die Interessen der behinderten Menschen einsetzen.

# ZWECK UND VORAUSSETZUNG

## Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Zuschuss des Bundes oder des Landes zu den Pflegekosten. Es soll dem Pflege- und Betreuungsbedürftigen ermöglichen, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in 7 Stufen monatlich gewährt. Das Pflegegeld wird zwölf Mal im Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

## Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Anspruch auf Pflegegeld haben Sie, wenn

- Sie ständigen Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens oder einer Behinderung haben und
- Ihr Pflege- und Betreuungsbedarf mehr als durchschnittlich 50 Stunden monatlich beträgt bzw. dieser mindestens 6 Monate andauern wird und
- sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet und
- Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.



## Wer bekommt das Landespflegegeld?

### Wer das Bundespflegegeld?

- Bundespflegegeld bekommen Personen mit Anspruch auf eigene Pension
- Landespflegegeld bekommen mitversicherte Personen (z. B. Kinder, Hausfrauen), oder Personen die keine Eigenpension oder Rente beziehen sowie Landes-, Magistrats- und Gemeindebeamte.

Das Bundes- und Landespflegegeld wird unter gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe zuerkannt.

# DIE PFLEGESTUFEN

Derzeit gelten beim Pflegegeld folgende Werte:

Pflegebedarf in Stunden / Monat	Pflegestufe	Betrag in € / Monat
mehr als 50 Stunden	1	€ 154,20
mehr als 75 Stunden	2	€ 284,30
mehr als 120 Stunden	3	€ 442,90
mehr als 160 Stunden	4	€ 664,30
mehr als 180 Stunden, <b>wenn</b> ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist. D.h. dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson.	5	€ 902,30
mehr als 180 Stunden, <b>wenn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li> <li>● die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit der <b>Eigen- oder Fremdgefährdung</b> gegeben ist</li> </ul>	6	€ 1.242,00
mehr als 180 Stunden, <b>wenn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>● ein gleich zu achtender Zustand vorliegt (wenn ein ständiger Einsatz lebenserhaltender Geräte notwendig ist)</li> </ul>	7	€ 1.655,80

**Mindesteinstufungen** für Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer

**Stufe 3:** hochgradig Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer ohne weitere Behinderung;

**Stufe 4:** blinde Personen, Rollstuhlfahrer mit Harn- oder Stuhlinkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung;

**Stufe 5:** taubblinde Personen, Rollstuhlfahrer mit deutlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten.

# EINSTUFUNG

## Andere pflegebezogene Leistungen

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehört beispielsweise die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

## Einstufung des Pflegegeldes

Die Zeiten für die Pflegeleistungen stehen in der Einstufungsverordnung zum Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz.

## Wann liegt ein Pflegebedarf vor?

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie sowohl bei **Betreuungsmaßnahmen** als auch bei **Hilfsleistungen** Unterstützung brauchen.

**Betreuungsmaßnahmen** sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

**Hilfsleistungen** sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen. Es werden darunter alle aufziehbaren Verrichtungen verstanden, die zur Existenz erforderlich sind und nicht unbedingt täglich anfallen. Für die fünf Hilfsleistungen wird ein **fixer** Zeitwert von je 10 Stunden pro Monat angenommen und kommt bei Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr zum Tragen. Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende fünf Hilfsleistungen berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände



## EINSTUFUNG

- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials (feste Brennstoffe)
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn  
(z. B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

### Wie bekomme ich das Pflegegeld?

Pflegegeld wird nur gewährt, wenn Sie einen Antrag einbringen. Die Antragsformulare liegen in jedem Gemeindeamt auf oder Sie bekommen sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt, wenn Sie Pensionsbezieher sind.

Sofern Sie ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses oder eines Arztes über Ihren aktuellen Gesundheits- und Pflegezustand haben, legen Sie diese dem Antrag bei.

Sie bekommen das Pflegegeld rückwirkend ab dem Monat nach Ihrer Antragstellung ausbezahlt.

### Wo wird der Antrag gestellt?

**Landespflegegeld:** Wohnsitzgemeindeamt bzw. Magistrate

**Bundespflegegeld:** zuständige Pensionsversicherungsanstalt

Haben Sie den Antrag irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle gerichtet, macht das auch nichts. Jede Stelle ist verpflichtet, Ihren Antrag richtig weiterzuleiten.



## VERFAHREN

### Was passiert dann?

Nach Prüfung, ob Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Pflegegeld erfüllen, wird ein ärztlicher Sachverständiger beauftragt, ein sogenanntes „Einstufungsgutachten“ zu erstellen. Der ärztliche Sachverständige nimmt dann entweder in der Praxis, bei Ihnen daheim, im Pflegeheim den Befund auf und stellt den monatlichen Pflegebedarf aufgrund einer ärztlichen Untersuchung fest.

Wenn Sie es wünschen ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person Ihres Vertrauens zu ermöglichen!

Wenn Sie bereits in einem Pflegeheim betreut werden, sind auch Informationen vom Pflegepersonal einzuholen und ist die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Wenn Sie von mobilen Diensten daheim betreut werden, sind ebenfalls vorhandene Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

Aufgrund dieses Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Pflegegeld erhalten werden; sie muss dies mittels eines Bescheides tun. Das Pflegegeld kann auch befristet gewährt werden.



### Was soll ich machen, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin?

Wenn Sie meinen, dass Ihr Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde oder Sie zu niedrig eingestuft wurden, haben Sie die Möglichkeit, gegen den Bescheid beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht kostenfrei eine Klage einzubringen.

Waren oder sind Sie unselbstständig erwerbstätig, ist Ihnen auch sicher Ihre zuständige Arbeiterkammer dabei behilflich.

**Achtung: Bitte beachten Sie die 3-monatige Frist zur Einbringung der Klage!**

Vom Gericht wird ein neues Gutachten in Auftrag gegeben.

# VERFAHREN

## Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich in einem Heim wohne?

Wenn Sie mit Ihrer Pension, sonstigem Einkommen und Pflegegeld die gesamten Heimkosten bezahlen können, ändert sich für Sie nichts. Sie sind dann „**Selbstzahler**“ und erhalten das Pflegegeld weiter in voller Höhe angewiesen.

Oft reichen die Pension und das Pflegegeld aber nicht aus, um die Heimkosten zur Gänze abzudecken. In diesem Fall ist vom Heim Ihrer Wahl ein Antrag an die Abteilung 13 des Landes Kärnten zu stellen und nach Überprüfung Ihrer wirtschaftlichen Lage erfolgt eine „**Restkostenübernahme**“ für einen Pflegeheimaufenthalt durch die Mindestsicherung.

In diesem Fall werden 80% der laufenden Pension und das Pflegegeld herangezogen (ein Taschengeld in der Höhe von 10% der Pflegestufe 3 **unabhängig von der tatsächlichen Pflegegeldeinstufung** verbleibt dem Pensionsbezieher).

**Nähere Informationen** zu diesem Thema erhalten Sie beim:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13,  
Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt, Telefon: 050/536-31302 oder beim  
Sozial- und Gesundheitssprengels Ihres Bezirkes.

## Meldung von Änderungen

Die Bezieher eines Pflegegeldes sowie allfällige gesetzliche Vertreter haben jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft, binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger mitzuteilen (z.B. Wohnsitzwechsel, Namensänderung, Pensionsantritt).

Insbesondere ist **jeder Eintritt und Austritt in einer stationären Einrichtung** (Krankenhaus, Kuraufenthalt etc.) **zu melden**. Während eines stationären Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Der Anspruch besteht nur für den Eintritts- und den Austrittstag.

Achtung: Sollten Sie mangels einer eigenen Pension ein „Landespflegegeld“ erhalten und dann einen Pensionsanspruch erwerben, müssen Sie dies unbedingt sofort melden, um einen „Doppelbezug“ von Pflegegeld zu vermeiden!

Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird zurückgefordert!



# VERFAHREN

## **Mein Gesundheits- und Pflegezustand hat sich verändert? Was soll ich tun?**

Wenn Sie bereits Pflegegeld beziehen und sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat, können Sie einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes stellen. Es ist dabei gleich vorzugehen wie beim Erstantrag. Auch jede Verbesserung des Pflegezustandes ist grundsätzlich zu melden.

## **Ich pflege meinen nahen Angehörigen zu Hause und weiß bei der Pflege oft nicht weiter. Wo bekomme ich Informationen für bestimmte Pflegetätigkeiten?**

Es gibt in allen Bezirken eine Vortragsreihe zum Thema „Pflege für zu Hause – von Profis lernen“. Das Informations- und Diskussionsforum für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Helfer wurde eingerichtet, damit Pflegenden mehr Verständnis für ihre pflegebedürftigen Angehörigen gewinnen, das erworbene Wissen für die Pflegetätigkeit nutzen können, ihre Erlebnisse besser verarbeiten können und wissen, welche Ereignisse unbedingt mit professionellen Berufsgruppen besprochen werden müssen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozial- und Gesundheitsprengel Ihres Bezirkes und den zuständigen Sozialämtern der Gemeinden.



## VERFAHREN

### **Ich pflege meinen nahen Angehörigen zu Hause. Kann ich mich freiwillig weiterversichern?**

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 ausschließlich und alleine (Hauptbetreuungsperson) zu Hause zu pflegen, können eine begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen.

Mit dem Abschluss einer Selbstversicherung erwerben sie pro Monat einen vollen Pensionsversicherungsmonat. Die pflegende Person hat für die Weiterversicherung einen Beitrag zu leisten, der fiktive Dienstgeberbeitrag wird aus Mitteln des Bundes aufgebracht.

Ein Krankenhausaufenthalt des zu pflegenden Angehörigen oder ein Urlaub der Pflegeperson bewirken keine Unterbrechung der begünstigten freiwilligen Weiterversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherung oder bei der Arbeiterkammer Kärnten. Fragen Sie nach der „Begünstigten Weiterversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen“.

### **Ich pflege einen nahen Angehörigen und brauche einmal Erholung:**

Seit 1.9.2006 haben pflegende Angehörige, um sich körperlich und seelisch zu regenerieren, die Möglichkeit auf Kosten des Landes Kärnten einen einwöchigen Urlaub in einem Kurzentrum zu verbringen.

Das Land Kärnten bietet 7 Übernachtungen im Komfort-Einzelzimmer auf Vollpensionsbasis mit Benutzung der Infrastruktur ( Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad, Rahmenprogramm etc.). Auch kurzärztliche Untersuchungen und Therapieanwendungen können genutzt werden. Auf Wunsch gibt es Vorträge zu pflegerlevanten Themen.

Die Teilnahmebedingungen und Antragsformulare sind unter: [www.ktn.gv.at/pflegeurlaub](http://www.ktn.gv.at/pflegeurlaub) oder unter der Telefonnummer: 050536/41351 erhältlich.



## VERFAHREN

**Ich betreue meine nahen Angehörigen, möchte jedoch mit ruhigem Gewissen auf Urlaub fahren.**

**Wo kann ich ihn/sie in dieser Zeit kostenlos betreuen lassen?**

Pflegende Angehörige haben derzeit kaum die Möglichkeit, Urlaubsreisen zu unternehmen, da sie sich oft rund um die Uhr der Pflege widmen müssen. Seit 2004 ist es möglich, seine Angehörigen ab Pflegestufe 3 für maximal 28 Tage in einem Pflegeheim mit Kurzzeitpflege kostenlos betreuen zu lassen. Eine rechtzeitige Anmeldung bei der Abteilung 13 unter 05 0536/41315 oder 31 358 ist erforderlich.

**Bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich eine Zeit lang als Pflegeperson ausfalle ?**

Seit 1.10.2006 besteht die Möglichkeit, dass ein naher Angehöriger, der eine pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder anderer wichtiger Dinge verhindert ist, bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles einen Zuschuss zu jenen Kosten erhält, die im Falle der Verhinderung der „Hauptpflegeperson“ anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können.

Gefördert wird die Ersatzpflege von pflegebedürftigen Landespflegegeldbeziehern ab der Pflegestufe 3, bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung ab der Pflegestufe 1 und bei pflegebedürftigen Minderjährigen ebenfalls ab der Pflegestufe 1.

Das Ansuchen um Gewährung eines solchen Zuschusses ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau einzubringen. Die Antragsformulare liegen bei den Gemeindeämtern / Magistraten sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung auf und sind im Internet unter [www.ktn.gv.at/pflegefoerderung](http://www.ktn.gv.at/pflegefoerderung) abrufbar. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 050536/41351.

## VERFAHREN

Immer mehr Menschen wollen in ihren eigenen vier Wänden professionell gepflegt und betreut werden. Immer mehr Angehörige sind bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Beide aber wollen sich dabei durch professionelle Pflege unterstützen lassen. Denn Pflege daheim kann nur dann gelingen, wenn die Bedingungen dazu vorhanden sind.

In Kärnten bieten verschiedene Dienste mobile Betreuung und Pflege an. Die Mitarbeiter dieser Dienste kommen stundenweise zu Ihnen ins Haus. Finanziert werden die Dienste vom Land Kärnten, mit einem je nach Leistung und Einkommen unterschiedlichen Selbstbehalt.

Über den Sozial- und Gesundheitssprengel in Ihrem Bezirk erfahren Sie, wer in Ihrer Umgebung welchen Dienst anbietet.



## ADRESSEN

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau  
9020 Klagenfurt am Wörther See, Mießtaler Straße 1  
Tel.: 05-0536-31302 / Fax 05-0536-41300

## SOZIAL- UND GESUNDHEITSSPRENGEL

### **SGS Feldkirchen**

9560 Feldkirchen, Milesistraße 10  
Tel.: 050 536-67247 und 67248

### **SGS Hermagor**

9620 Hermagor, Hauptstraße 44  
Tel.: 050 536-63460 und 63450

### **SGS Klagenfurt-Land**

9010 Klagenfurt am Wörthersee  
Völkermarkter Ring 19  
Tel.: 050 536-64171 und 64177

### **SGS Klagenfurt-Stadt**

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Bahnhofstraße 35  
Tel.: 0463/537-4888 und 4832

### **SGS Spittal**

9800 Spittal an der Drau  
Tiroler Straße 13  
Tel.: 050-536-62287 und 62285

### **SGS St. Veit**

9300 St. Veit/Glan  
Marktstraße 15  
Tel.: 050 536-68339 und 68345

### **SGS Villach-Land**

9500 Villach  
Meister-Friedrich-Straße 4  
Tel.: 050 536-61143 und 61144

### **SGS Villach-Stadt**

9500 Villach, Rathaus 1  
Tel.: 04242/205-3116 und 3200

### **SGS Völkermarkt**

9100 Völkermarkt  
Klagenfurter Straße 9  
Tel.: 050 536-65541 und 65592

### **SGS Wolfsberg**

9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6  
Tel.: 050 536-66450 und 66451